

Martin Sabrow

Attentat und Attentäter. Die Konstituierung des demokratischen Gewaltmonopols

Fachtagung „Vom drohenden Bürgerkrieg zum demokratischen Gewaltmonopol, 1918-1924“ Weimar, 26.–28. Februar 2020, Kulturzentrum Mon Ami

Die Attentatswelle

Am 9. Juni 1921 erlag in München der USPD-Abgeordnete Karl Gareis (*1889) den Revolverschüssen eines unbekannt gebliebenen Mörders; am 26. August 1921 trafen die tödlichen Kugeln zweier Verfolger auf einem Spaziergang am Kniebis im Schwarzwald den ehemaligen Reichsfinanzminister Matthias Erzberger (*1875); am 4. Juni 1922 überlebte der erste Ministerpräsident der Weimarer Republik und spätere Kassler Oberbürgermeister Philipp Scheidemann (1865-1939) während eines Pfingstspaziergangs im Kasseler Stadtwald allein dank der günstigen Windverhältnisse den Blausäureanschlag zweier Attentäter; am 24. Juni 1922 ermordeten zwei Weltkriegsoffiziere Reichsaußenminister Walther Rathenau (*1867) auf offener Straße in Berlin-Grünwald aus einem fahrenden Auto heraus; am 3. Juli 1922 lauerten wiederum zwei mit Knüppeln bewaffnete Gewalttäter ebenfalls in Berlin-Grünwald dem Publizisten und Journalisten Maximilian Harden (1861-1927) auf und fügten ihm schwere Kopfverletzungen zu, bevor sie durch dessen Hilfeschreie vertrieben wurden; am 9. Januar 1924 schließlich erschossen zwei Attentäter den Separatistenführer Franz Josef Heinz (*1884) und zwei weitere anwesende Personen in einer Gaststätte in Speyer.

Diese Welle von Anschlägen auf prominente Politiker und Meinungsführer in der frühen Weimarer Republik markiert ein bis heute im Schatten der Geschichtsschreibung liegendes Kapitel des Kampfes gegen die erste deutsche Demokratie. Zeitlich zwischen dem Kapp-Lüttwitz-Putsch vom März 1920 und dem Hitler-Ludendorff-Putsch vom November 1923 liegend, bildet sie das Zwischenglied einer Kette von Versuchen, die Weimarer Republik zu zerstören. So unheimlich und aufwühlend die Anschlagsserie von den Zeitgenossen erlebt wurde, teilte sie doch das Schicksal der weit kurzatmigeren Anläufe einer deutschen Gegenrevolution 1920 und 1923: Auch diesmal behauptete sich der Staat gegen seine im Dunkeln operierenden Angreifer.

Er legte die Umstände und Hintergründe der einzelnen Taten bloß, stellte die Verantwortlichen vor Gericht, soweit er ihrer habhaft werden konnte, und zerschlug die antisemitischen und rechtsterroristischen Sammlungsbewegungen, aus denen heraus die Verbrechen erwachsen waren. Die Republik folgte der pathetischen Kriegserklärung von Reichskanzler Wirth am Tage nach dem Rathenau-Mord Rechnung getragen hatte: „Da steht der Feind, der sein Gift in die Wunden eines Volkes träufelt - Da steht der Feind - und darüber ist kein Zweifel: dieser Feind steht rechts.“¹ Aus diesem Krieg ging die Republik siegreich hervor: Die überlebenden Rathenau-Mörder wurden vom Staatsgerichtshof in Leipzig abgeurteilt, der anschließend einen eigenen Hochverratsprozess gegen die Organisation „Consul“ durchführte. Ehrhardt selbst gab seine putschistischen Ambitionen auf und spielte im weiteren Verlauf der Weimarer Jahre nur noch eine politische Randrolle, und auch sein ihn bald überflügelnder Konkurrent Hitler distanzierte sich in der Landsberger Festungshaft 1924 von der bisher verfolgten Putschstrategie:²

Doch so plausibel diese Sicht scheint, so falsch ist sie zugleich. Sie sitzt dem bloßen Anschein der politischen Beruhigung auf und unterschätzt die politisch-kulturellen Kontinuitäten, die die rechtsgerichtete Bedrohung der frühen Republik mit ihrer mächtigeren Wiederkehr in der späten verbinden. Die These meines Vortrags ist, dass nach der Attentatswelle von 1920-1924 die Wiederherstellung des staatlichen, aber nicht des demokratischen Gewaltmonopols gelang.

Nicht alle der sechs genannten Anschläge liegen auf derselben Ebene: Drei der Anschläge, nämlich die auf Erzberger, Scheidemann und Rathenau, wurden von ein- und demselben Täterkreis im Kontext der 1920 aufgelösten Brigade Ehrhardt heraus verübt; bei einem vierten Attentat, nämlich den auf Gareis, ist diese Zuordnung plausibel, aber nicht eindeutig belegt.³ Die Tötung von Heinz-Orbis stellte den isolierten Racheakt eines rechtsradikalen Stoßtrupps dar, der mit Hermann Ehrhardt zwar in Verbindung stand, aber über die Verhinderung einer Abtretung der Pfalz hinaus keine weitergehenden politischen Ziele verfolgte. Der Überfall auf Maxim Harden schließlich war das Werk von hasskriminellen Trittbrettfahrern, die sich mit einem geglückten Anschlag in der rechtsextremen Szene für höhere Aufgaben empfehlen wollten.

1 Zit. n. Gegen den politischen Mord!, S. 25.

2 „Was wir brauchten und brauchen, waren und sind nicht hundert oder zweihundert verwegene Verschwörer, sondern hunderttausend und aber hunderttausend fanatische Kämpfer für unsere Weltanschauung. Nicht in geheimen Konventikeln soll gearbeitet werden, sondern in gewaltigen Massenaufzügen, und nicht durch Dolch und Gift oder Pistole kann der Bewegung die Bahn freigemacht werden, sondern durch die Eroberung der Straße.“ Mein Kampf, S. 608. Vgl. Thoß, Nationale Rechte, S. 67.

3 Die Forschungsliteratur ist hier nicht zu einem klaren Bild gekommen: „Als Beginn dieser Serie wird häufig die nie aufgeklärte Ermordung des bayerischen USPD-Abgeordneten Karl Gareis (1889-1921) am 9. Juni 1921 genannt. Es sprechen jedoch mehr Indizien dafür, dass es sich hierbei um einen typischen Fememord handelte.“ Ulrike Claudia Hofmann, Politische Morde (Weimarer Republik), publiziert am 11.05.2006; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <[https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Politische_Morde_\(Weimarer_Republik\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Politische_Morde_(Weimarer_Republik))> (23.02.2020). Vgl. auch Irmela Nagel, Fememorde und Fememordprozesse in der Weimarer Republik, Köln/Weimar/Wien 1991; Ulrike Claudia Hofmann, „Verräter verfallen der Feme!“ Fememorde in Bayern in den zwanziger Jahren, Köln/Weimar/Wien 2000; dies., Der Tod von Karl Gareis. Fememorde in Bayern in den zwanziger Jahren, in: Oberbayerisches Archiv, Bd. 126, München 2002, S. 229-247.

Im Zentrum der Attentatswelle aber standen die Anschläge auf Erzberger, Scheidemann und Rathenau, für die Geheimorganisation „Consul“ des im April 1920 nach Bayern ausgewichen und für die Reichsbehörden untergetauchten Freikorpsführers Hermann Ehrhardt verantwortlich war.

Die Organisation „Consul“

Dessen Herausforderung ging von der legendenumwobenen Geheimorganisation Consul, der die Identität seines Chefs Ehrhardt unter dem Titel „Consul“ verbarg und deshalb von Eingeweihten nur als „Organisation Consul“ oder kurz „O.C.“ bezeichnet wurde. Ihre Wurzeln gehen zurück auf die Revolutionszeit 1918/19, als die von militärischen Machtmitteln entblößte Revolutionsregierung die Aufstellung von Freiwilligenverbänden begünstigte, die während der ersten Jahreshälfte 1919 in Berlin und dem Reich Linksaufstände von links niederschlugen und Städte besetzten, in denen Räterepubliken ausgerufen worden waren. Eins dieser Freikorps war die 3. Marinebrigade, die der kaiserliche Korvettenkapitän Hermann Ehrhardt in Wilhelmshaven aus Angehörigen der demobilisierten Kriegsmarine aufstellte. Sie zeichnete sich durch eine ungewöhnliche soldatische Disziplin und Durchsetzungskraft aus, die dadurch erreicht wurde, dass unter Ehrhardt ausschließlich Offiziere - auch als Mannschaften - dienten und dass die Truppe von einem einheitlichen antirepublikanischen Geist beseelt war.

Der Ruf besonderer Brutalität und Rücksichtslosigkeit eilte der Brigade Ehrhardt voraus, als sie Anfang 1919 bei der Bekämpfung von kommunistischen Aufständen in Mitteldeutschland und im Mai bei der Niederschlagung der Münchner Räterepublik eingesetzt wurde. Auf denkbar brutale Weise durchkreuzte die Brigade auch ihre spätere Demobilisierung, indem sie nämlich die militärische Absicherung des gegenrevolutionären Kapp-Lüttwitz-Putsches vom März 1920 in Berlin übernahm. Nach dessen Scheitern flüchtete Ehrhardt nach München, wo er unter dem Schutz des rechtsgerichteten Polizeipräsidenten Ernst Pöhner eine reichsweit operierende Geheimorganisation aufbaue. Sie versorgte die in Ortsgruppen zusammengeschlossenen Ehrhardt-Männer mit Richtlinien und beorderte die Vorstände dieser Ortsgruppen in regelmäßigen Abständen nach München, um die weitere Entwicklung des Bundes zu besprechen. Eher an eine staatliche Militärbehörde als an einen terroristischen Geheimbund erinnerte insbesondere der innere Aufbau der Münchner O.C.-Zentrale: Sie unterhielt eine Nachrichtensammelstelle, wahrte die Verbindungen zu anderen rechtsgerichteten Organisationen und bemühte sich, neue Kontakte und Bündnisse zu knüpfen. Neben dieser Ressortabgrenzung bestanden genauere Geschäftsverteilungspläne, die im Falle der militärischen Abteilung B neben dem „Ressortchef“ vier Unterabteilungen mit präzise festgelegten Aufgabengebieten vorsahen..

Lizenzierte Illegalität

Bis zum Herbst 1921 hatte die O.C. im Zuge ihrer militärischen Sammlungsbewegung ein sich über ganz Deutschland erstreckendes Netz von Bezirksorganisationen gespannt, die von der Zentrale kontrolliert und geführt wurden. Die meisten Bezirke waren in Ortsgruppen untergliedert, denen „Unterführer“ oder „Vertrauensleute“ vorstanden, die ihre Anweisungen über die ihnen vorgesetzten Bezirksleiter von der Münchener Zentrale erhielten. Die Vertrauensleute mussten zum 1. und 15. jeden Monats Meldungen über ihre Gruppen nach München erstatten, die neben der Auflistung von Zu- und Abgängen auch einen Tätigkeitsbericht über die geleistete Arbeit enthielten. Nach einem von der Zentrale geführten Befehlsbuch, in dem alle ausgehenden Befehle mit einer Befehlsbuchnummer aufgeführt wurden, waren 1920/21 nicht weniger als fast 1000 Verfügungen von der Zentrale an die einzelnen Bezirke im Reich übermittelt worden. Von der Münchener Polizei allerdings drohte der O.C. dabei die geringste Gefahr, wie der Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung ermittelte: „Die Münchner C-Kreise haben [...] gute Beziehungen zur bayerischen Polizei. Von Strafverfolgungen gegen C-Angehörige sind sie stets rechtzeitig unterrichtet und werden auch über die Vorgänge bei den Zugkontrollen an der bayerischen Landesgrenze stets unterrichtet. Auch durch die Fremdenkontrolle über die Hotels und Logierhäuser werden sie von der Anwesenheit mißliebiger Personen in Kenntnis gesetzt.“⁴

Die gescheiterte Wiederherstellung des staatlichen Gewaltmonopols nach dem Erzbergermord

Die polizeilichen Ermittlungen nach der Ermordung Erzbergers führten zur Aufdeckung der O.C. Zügig bereitete die badische Staatsanwaltschaft von Offenburg aus ihre Anklage wegen Mordanstiftung und Geheimbündelei gegen Manfred von Killinger vor. Doch gleichzeitig wuchs in Bayern die Erregung über die „Verfolgung vaterländischer Männer“ durch eine außerbayerische Behörde, und tatsächlich wurden fast alle der Geheimbündelei Verdächtigen nach wenigen Monaten wieder aus der Untersuchungshaft entlassen, weil die Indizienlage sich angesichts des eisernen Schweigens aller Beteiligten sich als zu dürftig erwies. Am Schluss blieb als Angeklagter in der Mordsache Erzberger mit dem Münchner O.C.-Leiter Manfred von Killinger nur ein Angeklagter übrig. Er konnte vor dem Offenburger Schwurgericht überführt werden, die flüchtigen Mörder Erzbergers nach ihrer Rückkehr in München untergebracht zu haben, und wurde dennoch am 13. Juni 1922 freigesprochen. Das Urteil entzweite die Öffentlichkeit. Aber auch die demokratische Presse, die es als glatten Fehlspruch einstufte, konnte feststellen, dass der Erzbergermord zwar ungesühnt geblieben, aber immerhin die hinter ihm

⁴ BAArch, 15.07-340, Bericht des RKO vom 16.9.1922

stehende Geheimorganisation Consul durch den entschlossenen Zugriff der badischen Staatsanwaltschaft enttarnt und zerschlagen worden sei.

Der zunächst vielfach als harmloser Jungenstreich abgetane Pfingstanschlag auf Scheidemann eine kurz vor diesem Urteil und das Attentat auf Rathenau kurz nach ihm führten vor Augen, dass diese Vermutung in die Irre ging. „O.C.“, flüsternten schon die Schaulustigen an der Stelle des Mordes an Rathenaus, erinnerte sich später ein Passant, und die Vossische Zeitung schrieb am Tag nach dem Anschlag: „Immer deutlicher zeigt es sich, dass die Mitteilungen über Verschwörergilden, über geheime Verbindungen und selbst über ‚Mörderzentralen‘ keine Phantasiegebilde sind.(...) Die Untersuchung, die sich an die Ermordung Erzbergers anschloß, hat ja einiges Material über die ‚Organisation C‘, die ‚Organisation Consul‘ gebracht. (...) Diesem Treiben, das Deutschland in den Augen der Welt schändet, jeden Aufstieg unmöglich macht, scheint die Regierung machtlos gegenüberzustehen. Die Mörder, von Helfershelfern und Geldgebern unterstützt, entweichen, die Organisationen entwickeln sich ungestört weiter, und die mit der Überwachung betrauten Behörden erklären, so lange die Tat noch nicht geschehen ist, daß alle beunruhigenden Nachrichten erfunden oder übertrieben seien.“⁵

Tatsächlich war die O.C. nach dem Erzbergermord keineswegs zerschlagen worden, sondern hatte sich vielmehr rasch zu alter Schlagkraft reorganisiert: Wieder war der Anschlag durch zwei junge Männer ausgeführt worden, von denen sich bald herausstellte, dass sie früher in der Brigade Ehrhardt gestanden hatten, wieder war das Opfer offenbar über Wochen vorher genau ausgekundschaftet worden, und wieder operierten die Täter innerhalb eines reichsweiten Beziehungsnetzes, das die Mordschützen unmöglich selbst hätten knüpfen können: Der nach wenigen Tagen verhaftete Chauffeur war Berliner und hatte das Mordauto in Dresden abgeholt, während die Tatwaffe aus Mecklenburg kam und die Mordschützen aus Chemnitz und Kiel. Als diese schließlich nach einer wochenlangen und fieberhaften Jagd auf Burg Saaleck in Thüringen gestellt werden konnten, kletterten sie auf den Söller des Burgturms und brachten ein letztes Hoch auf Kapitän Ehrhardt aus, bevor sie der Tod erteilte. Auch die im Zuge der Fahndung nach den Rathenaumördern gefassten Scheidemann-Attentäter gaben nicht nur in ihrem späteren Prozeß vor dem Leipziger Staatsgerichtshof zu, erst der Brigade Ehrhardt und dann der O.C. angehört zu haben, sondern hatten nach dem Anschlag einem Bekannten ganz unverblümt anvertraut: Warten Sie nur mal die Herbstzeit, den November ab, dann sieht es in Deutschland ganz anders aus. Wenn mir auch das Ding daneben gegangen ist, so kommt Nr. 3 doch dran. Auf meine Frage, wer Nr. 3 ist, erklärte er mir ‚Wirth‘.“⁶

⁵ Vossische Zeitung, 25.6.1922.

⁶ BArch, 15.07-340, Aussage Rudolf Hänel, Aussage vom 7.11.1922.

Der Putschplan

Hier wird der eigentliche Zweck der Anschläge erkennbar, deren Tatmotive sich zwischen 1920 und 1922 von der Rache an vermeintlichen „Volksschädlingen“ im Fall von vermutlich Gareis und sicher Erzberger hin zur gezielten Tötung demokratischer Exponenten im Falle Scheidemanns und Rathenaus gewandelt hatte. Die dahinterstehende Strategie stellte eine Reaktion auf den gescheiterten März-Putsch 1920 dar. Er hatte den militanten Gegenrevolutionären um Ehrhardt gezeigt, dass eine Zerschlagung des „Weimarer Systems“ ohne den Beistand der Reichswehr oder gar gegen sie aussichtslos sei. Die Reichswehr, die während des Kapp-Putsches Neutralität wahrte, fühlte sich auch unter Hans von Seeckt einer abstrakten Staatsidee verpflichtet, die zu jeder Regierungsform und auch zur bestehenden Republik gleiche Distanz wahrte. Er hatte aber auch klargemacht, dass seine Truppe gegen jede gewaltsame Absetzung der verfassungsmäßigen Regierung vorgehen würde, gleichviel, ob die Herausforderung von links oder rechts komme. Da die Kräfte, über die Ehrhardt verfügte, für einen frontalen Angriff auf die Republik bei weitem zu schwach waren, konnte der gegenrevolutionäre Staatsstreich nur bei indirektem Vorgehen Aussicht auf Erfolg haben, nämlich im Gefolge einer vorgelassenen Verteidigung der Reichsregierung gegen einen gemeinsamen Feind. Es kam daher entscheidend darauf an, das Gewaltpotential der Linken in Deutschland zu einem bewaffneten Aufstand zu reizen, um dann unter Zustimmung großer Teile des die Bolschewisierung fürchtenden Bürgertums und zusammen mit der Reichswehr durchzusetzen, was während der Freikorpskämpfe von 1919 und 1920 versäumt worden war: die Zerschlagung der Weimarer Republik und die Errichtung der Diktatur von rechts.

In seiner polizeilichen Vernehmung hatte ein auskunftsfreudiger Ortsgruppenleiter der O.C. diese Strategie im Herbst 1921 noch unbefangen ausgeplaudert: „Die Initiative für einen Rechtsputsch wird verworfen oder aber nur dann ergriffen werden, wenn mit 99% ein gesicherter Erfolg vorauszusehen ist. Die Führer haben erklärt, einen Mißerfolg wie in den Kapptagen ein zweitesmal nicht erleben zu wollen. Darum soll die Gelegenheit eines Linksputsches abgewartet und ergriffen werden.“ Diese Überlegung bildete den Kern der sogenannten Provokationsstrategie, die ein Mitverschwörer der Attentate auf Scheidemann und Rathenau in einer späteren Veröffentlichung am Ende der Weimarer Republik so ausdrückte: „Wir dürfen nicht zuerst losschlagen. Die Kommunisten müssen es tun! [...] Man muß sie dazu zwingen. [...] Man muß Scheidemann, Rathenau, Zeigner, Lipinski, Cohn, Ebert und die ganzen Novembermänner hintereinander killen. Dann wollen wir doch mal sehen, ob sie nicht hochgehen in Korona, die rote Armee, die U.S.P., die K.P.D.“⁷ In einer späteren Darstellung präzisierte derselbe Autor die taktische Funktion noch, die der politische Mord in diesem Szenario hatte: Es handle sich um „die macchiavellistische Utopie [...], durch Rathenaus Tod die Kommunisten

⁷ Friedrich Wilhelm Heinz, Sprengstoff, Berlin 1930, S. 76.

zum Losschlagen bewegen zu wollen, damit im Gegensatz der schnell aufgestellten Freikorps Ehrhardt die Macht an sich reißen und die Diktatur verhängen könne“.⁸

Staatliche statt demokratische Einhegung

Die entschlossene Gegenwehr der staatlichen Behörden machte diesen Plan zunichte. Doch wiederhergestellt wurde allein das staatliche, nicht aber das demokratische Gewaltmonopol. Schon die juristische Ahndung des O.C.-Komplexes geriet erst zu einer Enttäuschung, später gar zum Skandal. Das Verfahren gegen die angeklagten Helfershelfer für die Rathenaumörder vor dem Staatsgerichtshof endete zwar mit drakonischen Strafen, die von 15. Jahren Zuchthaus für den Fahrer des Mordwagens bis hin zu drei Jahren Gefängnis für die Nichtanzeige eines geplanten Verbrechens reichten. Über die Frage eines organisierten Hintergrundes des Verbrechens aber drückte sich der Senat herum.⁹

Genauerer Aufschluss ließ sich von einem eigenen Prozess erhoffen, den die Reichsanwaltschaft gegen immerhin 74 der Geheimbündelei beschuldigte O.C.-Mitglieder vorbereitete. Doch bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens vergingen mehr als zwei Jahre, und bei Anklageerhebung im Oktober 1924 war die Zahl der Angeklagten auf 26 reduziert worden war. Fast doppelt so viele, nämlich 44, waren aus Mangel an Beweisen außer Verfolgung gesetzt worden; gegen vier weitere Beschuldigte hatte das Gericht das Verfahren ganz eingestellt, so auch gegen den im November 1923 als einer der mutmaßlichen Anführer des Kapp-Putsches verhafteten Hermann Ehrhardt selbst, „weil die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben der Strafe, die der Angeschuldigte Ehrhardt wegen Verbrechen des Hochverrats und des Meineides zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt“. Ehrhardt selbst wurde kurz darauf von O.C.-Leuten aus der Leipziger Untersuchungshaft befreit, und die ganz auf Entlastung der übriggebliebenen Anklagten gerichtete Anklageschrift ging davon aus, dass die O.C. lediglich einen keineswegs strafbaren Wehrverband dargestellt habe, der überdies mit seiner Enttarnung nach dem Erzbergermord zu bestehen aufgehört habe. Das urteilende Gericht schloss sich dieser Auffassung an und provozierte damit den fast verzweifelten Kommentar der demokratischen Publizistik:¹⁰

8 Friedrich Wilhelm Heinz, Heinz, Die Nation greift an. Geschichte und Kritik des soldatischen Nationalismus, Berlin 1933, S. 139.

9 „Bei der Beurteilung der Handlungen der Angeklagten (...) ist sich der Gerichtshof bewußt gewesen, daß hier nur bewiesene Tatsachen, nicht bloße Vermutungen zu Grunde zu legen sind. Daher ist die Annahme abgelehnt worden, daß der Ermordung Rathenaus das Komplott einer organisierten Mörderbande zu Grunde liegt, nach deren Anweisung jeder einzelne Beteiligte, nach vorher übernommener Gehorsamspflicht, jeder an der ihm bestimmten Stelle, gehandelt hat. Zwar ist die Möglichkeit vorhanden, daß eine solche Organisation, die den Mord Rathenaus betrieben, bestanden hat, bewiesen ist es jedoch bisher nicht“. PA/AA, Rathenau-Prozeß, 11. Verhandlungstag, S. 4.

10 „Zwar spricht das Urteil selbst die Tatsache aus, daß die Erzbergermörder Schulz und Tillessen der O.C. an-

Die Gründe für diese juristische Entsorgung sind unschwer zu erschließen und lassen sich zu drei Komplexen zusammenfassen:

Zum einen verband die Weltkriegsoffiziere der O.C. mit ihren Richtern und Anklägern eine gemeinsame soziale Stellung und weltanschauliche Haltung, die zu einem gelegentlich geradezu grotesken Zusammenspiel der Reichsanwaltschaft und der Verteidigung gegenüber den wenigen aussagebereiten Belastungszeugen führte. Nach den überaus milden Urteilen gegen die Angeklagten im O.C.-Prozess 1924 machten Reichsanwaltschaft und Verteidigung ihren gemeinsamen Einfluss geltend, um den Verurteilten die Verbüßung der Strafe zu ersparen. Der faktische Hauptanwalt, Walter Luetgebrune konnte seinen Verteidigerkollegen bereits kurz nach der Urteilsverkündung berichten: „Am Sonntag den 26. Oktober 1924 habe ich im Auftrage der Leitung der Organisation mit dem Reichsanwalt über die weitere Gestaltung der Sache verhandelt. Wir sind dahin übereingekommen, daß in den nächsten 4-5 Wochen in der Sache nichts geschieht und die Angeklagten nicht zum Strafantritt geladen werden. Nach dieser Zeit soll von mir in einem mit dem Reichsanwalt zu vereinbarenden Zeitpunkt ein allgemeines Gesuch auf Umwandlung der Gefängnisstrafe in Festungshaft eingereicht werden.(...) Die Leitung der Organisation ist über diese Abmachung erfreut und bittet demgemäß zu verfahren.“¹¹ Tatsächlich befürwortete der Oberreichsanwalt in einer Stellungnahme vom 10.2.1925 die Umwandlung der verhängten Strafen in Festungshaft und deren Aussetzung auf Bewährung, weil bei der Besetzung des Staatsgerichtshofs rechtlich nicht einwandfrei verfahren worden sei. Gerade die Berufung von Richtern aus dem demokratischen Spektrum habe das Gericht in seiner Objektivität beeinträchtigt, weil dadurch „Angehörige der Parteien das Übergewicht erlangt haben, gegen die seitens der Organisation C angekämpft worden sei“. Weiterhin beanstandete Reichsanwalt Ebermayer, daß das Gericht weder den Charakter der Angeklagten als „ehrenhafte, wahrheitsliebende und unerschrockene Männer“ noch ihre vaterländischen Verdienste hinreichend gewürdigt habe.¹²

Zum anderen fürchteten Regierung und Justiz, dass die O.C. von den alliierten Siegermächten als Teil der sogenannten Schwarzen Reichswehr angesehen werden würden. Besonders im O.C.-Prozeß 1924 trat deutlich zutage, dass das juristische Verfolgungsgebot in Widerspruch zum staatlichen Souveränitätsanspruch getreten war. Die Verteidigung nutzte diesen Gegensatz und suchte mit Hilfe eines Strategiepapiers die „Notwendigkeit der sofortigen Einstellung

gehörten, daß ebenso die Mörder des Reichsministers Rathenau Mitglieder der O.C. waren und auch die Fäden des Scheidemann-Attentates zur O.C. hinführen, zwar sagt das Urteil weiter, daß diese Morde in der Atmosphäre der O.C. entstanden sind - aber um so unverständlicher ist es dann, wenn das gleiche Urteil den Vorwurf einer Mörderzentrale gegen die O.C. für unberechtigt erklärt. Wenn das, was das Urteil selbst über die O.C. feststellt, noch keine Mörderzentrale ergibt, wie soll dann eigentlich eine Mörderzentrale aussehen?“ Münchener Post, 28.10.1924.

11 Ebd., Schreiben RA Luetgebrune an die Rechtsanwälte Dr.Hahn, Bloch und Dr.Sack, 30.1.19124.

12 Ebd., Der ORA an den RMJ, 10.2.1925.

des O.C.-Prozesses“ zu begründen. Das Papier warf die Frage auf, „ob die Fortsetzung der Untersuchung mit Rücksicht auf die augenblickliche politische Lage überhaupt möglich ist. Es handelt sich darum, daß die Fortsetzung der Untersuchung das Augenmerk der Franzosen und der übrigen Ententemitglieder auf die Sache lenken könnte. Geschieht dies, so wird Frankreich aus dem Stande der Untersuchung den Schluß ziehen können (...), daß hier die deutsche Behörde eine militärische Geheimorganisation selbst aufgedeckt habe, die von den Regierungen geduldet, ja selbst geldlich unterstützt ist.(...) Frankreich wird dieses Ergebnis (...) benutzen, um die übrigen Ententemitglieder dafür zu ködern, daß Deutschland in einem der wichtigsten Punkte den Versailler Vertrag mißachtete.“¹³

Indem die Angeklagten durchblicken ließen, daß ihre Enthüllungen das Reich auf dem sensiblen Feld der illegalen Aufrüstung und der Schwarzen Reichswehr in schwere Bedrängnis bringen könnte, hatten sie eine Waffe in der Hand, die ihnen in allen Attentatsprozessen Einfluß auf den Verlauf des O.C.-Prozesses verschaffte: „Eine Fortsetzung der Untersuchung in der O.C.-Sache bringt diese allgemeine politische Gefahr immer näher. Denn bisher ist es der Verteidigung gelungen, die Beschuldigten zum Stillschweigen über die Beziehungen der Organisation zu den Regierungen anzuhalten. Ob dies bei ca. 120 Angeschuldigten für die Dauer der Fortsetzung des Verfahrens und insbesondere für die Hauptverhandlung möglich sein wird, entzieht sich vor allem auch mit Rücksicht auf die temperamentvolle Jugend des größten Teiles der Angeklagten jeglicher Voraussetzung.“¹⁴

3. Zum dritten schließlich war der deutsche Staat in nicht unerheblicher Weise selbst zum ungewollten Komplizen der Attentatswelle geworden. Eine Sturmabteilung der O.C. war an der Niederwerfung des 3. Oberschlesischen Aufstand beteiligt, den polnische Freischärler nach der Volksabstimmung über den Verbleib Oberschlesiens beim Deutschen Reich am 2. Mai 1921 angezettelt hatten. In Erwartung eines neuerlichen Aufstandes hatte die O.C. im Reich einen Mobilmachungsplan ausgearbeitet, um binnen drei Tagen ein zweitausend Mann starkes „Regiment Süd“ an der deutschen Grenze aufmarschieren zu lassen. Für die anfallenden Verpflegungs- und Marschgelder hatte der Oberschlesische Heimatschutz kurz vor dem Rathenau-Mord der O.C. 300.000 Reichsmark überwiesen. Das Geld kam verdeckt von eben dem Auswärtigen Amt, das damit den Mord am eigenen Minister zu finanzieren half.

Schlimmer noch: Sowohl das Attentat auf Scheidemann wie das auf Rathenau waren von einem Spitzel vorher bei der Kasseler Staatsanwaltschaft angezeigt worden. Bevor der Spitzel aber verurteilt wurde, war er nach vergeblicher Bitte um staatlichen Schutz aus Angst vor Verfolgung untergetaucht, und er hatte nur zu gut daran getan. Denn in der Zwischenzeit hatte die Kasseler Staatsanwaltschaft eine ebenfalls in Kassel residierende Reichswehr-Verbindungsstelle von

13 BArch, NL 113, Walter Luetgebrune, Notwendigkeit der sofortigen Einstellung des O.C.-Prozesses.

14 Ebd.

dem Vorgang informiert und die eilends der Frankfurter O.C. von dem fatalen Leck in ihrem Apparat Mitteilung gemacht. Weil der Spitzel daraufhin sein Heil in letzter Minute im Verschwinden suchte, schlug der Kasseler Staatsanwalt die schon vorbereitete Festnahme eben der O.C.-Leute nieder, die in denselben Tagen in Berlin und Frankfurt die Ermordung Rathenaus in Szene setzten. An einer Offenlegung dieser Zusammenhänge hatte nach dem Tod des deutschen Außenministers keine beteiligte Stelle ein Interesse – außer dem Spitzel selbst. Doch als der sich nach dem Abflauen der ihm drohenden Gefahr selbst stellte, wurde er prompt seinerseits wegen Verdacht der Attentatsbeteiligung festgesetzt und saß länger in Untersuchungshaft als die meisten der von ihm Beschuldigten, um schließlich in einer gemeinsamen Entscheidung von Verteidigung und Anklage als unzuverlässiger Belastungszeuge ausgeschieden zu werden. Im Rathenauermordprozess kam die kompromittierende Kooperation von O.C. und Reichswehr nur einmal zur Sprache, als der hellhörig gewordene Vorsitzende auf der Frage nach dem Charakter des Kasseler Spionagedienstes insistierte:

„Präsident: Was ist das für eine Nachrichtenstelle? -

Angekl. Tillessen: Eine private Nachrichtenstelle. -

Präsident: Hat mit der Regierung nichts zu tun? -

Angekl. Tillessen: Nein! -

Präsident: Ist es eine Parteisache? -

Angekl. Tillessen: Nein, um Gottes willen! [...] -

Präsident: Hängt sie mit dem Kriegsministerium zusammen? -

Angekl. Tillessen: Nein! -

Präsident: Aber indirekt? -

Angekl. Tillessen: Ja - aber ich bitte darüber nichts sagen zu dürfen.“¹⁵

Tillessen ließ sich nur entlocken, daß die Kasseler Dienststelle von zwei Hauptleuten geleitet wurde, also offenbar Teil der Reichswehr war. Etwas genauer hatte sein Adjutant Plaas schon in der Voruntersuchung zu erkennen gegeben, daß die von ihm als „Deutscher Überseedienst“ bezeichnete Dienststelle in Kassel eine Nachrichtensammelstelle über Spionageumtriebe der Franzosen unterhalte und daneben auch Nachrichten über linksradikale Geheimorganisationen zusammentrage. Ihr arbeitete die O.C. im Rahmen einer förmlichen Kooperation mit ihren nachrichtendienstlichen Mitteln zu und verstand sich als organisierte Gegenspionage des Reiches in einer Atmosphäre „lizensierter Illegalität“; eben diesen Dienst sollte nach 1945 der O.C.-Mann Friedrich Wilhelm Heinz in Konkurrenz zur Organisation Gehlen wieder aufbauen.

15 ZASM., 772-2-194, Rathenau-Prozeß, 4. Tag, Aussage Karl Tillessen, S.180 f.

Die vergessene Rechte

In der zeitgenössischen Öffentlichkeit blieb die historische Rolle der O.C. ungeklärt. In der NS-Zeit wurde die in die SS überführte Brigade Ehrhardt schnell ins Abseits gedrängt und Hitlers langjähriger Konkurrent Ehrhardt aus dem Traditionskult der nationalsozialistischen Bewegung gestrichen. Aber auch in der Bundesrepublik bestand wenig Interesse, die gegenrevolutionäre Geheimbundverschwörung gegen die Republik erneut ins Bewusstsein zu rufen, schon gar nicht unter früheren O.C.-Leuten selbst, von denen einige mittlerweile eine prominente Rolle als Geheimdienstchef oder Erfolgsautor spielten, während ihr früherer Chef Ehrhardt einen friedlichen Lebensabend im österreichischen Donauland verbrachte. Der nationale Schweigekonsens war nach 1945 so stark, dass Ernst von Salomon die O.C. 1951 in seinem „Fragebogen“ allein zu einem Instrument der Reichwehr erklären konnte, mit dem die alliierten Beschränkungen umgangen werden sollten. Da der Versailler Vertrag die Bildung eines Generalstabs verbot, habe es für die militärische Abwehr, also den Nachrichtendienst keinen Etat gegeben. „Da übernahm die Reichsmarine diesen Sektor. (...) Die OC war nichts weiter als ein Teil der im Neuaufbau begriffenen ‚Abwehr‘.“¹⁶ So blieb die Anschlagsserie von 1921/22 eine in ihrer politischen Bedeutung nie angemessen rezipierte Bedrohung der Weimarer Republik, die nur scheinbar durch die Wiederherstellung des staatlichen Gewaltmonopols eingehegt wurde. Tatsächlich aber war sie das Fanal einer dritten, später vergessenen Rechten, die neben Nationalkonservatismus und Nationalsozialismus die erste deutsche Demokratie zu untergraben und sturmreif zu schießen half.

¹⁶ Fragebogen, S. 331.